

Die Belastung durch Erbschaftssteuern in der Schweiz

Von Dr. Erika Rikli, Bern

I.

Das Bild der schweizerischen Erbschaftssteuern zeichnet sich durch seine ausserordentlich reiche Vielgestaltigkeit aus. Grosse Unterschiede bestehen in der Besteuerungsform (Erbanfallsteuern kommen neben Nachlasssteuern vor), in der Lösung des Finanzausgleichs zwischen Kantonen und Gemeinden sowie auch in der Höhe der Steuerbelastung. Neben Kantonen, die überhaupt keine steuerliche Erfassung der Erbschaften kennen, und solchen, bei denen die Besteuerung sehr gering, teilweise auch nur eine partielle ist (d. h. von den nächsten Verwandten nicht erhoben wird), gibt es Kantone, die eine recht ansehnliche Belastung aufweisen, ja, die unter dem Druck der Steuerzahler sogar schon zur Senkung der Sätze schreiten mussten.

Werden diese Gegensätze genauer untersucht, die Steuerbelastung und die Tarifausgestaltung der einzelnen Kantone miteinander verglichen, so zeigt sich, dass die Mannigfaltigkeit zurückzuführen ist auf Unterschiede wirtschaftlicher und soziologischer Art. In demokratischen Staaten, in denen die politischen Strömungen einen grossen Einfluss auf die Finanzgesetzgebung ausüben, spiegelt sich in der Ausgestaltung des Steuersystems der wirtschaftliche Charakter, die Wirtschafts- und Finanzgesinnung der Bevölkerung wider ¹⁾. So ist es denn leicht verständlich, dass in einem Lande, das, wie die Schweiz, grosse wirtschaftliche, sprachliche, konfessionelle und soziologische Unterschiede aufweist, verschiedene Wege für die Lösung der Finanzprobleme gefunden wurden.

Nicht nur der wirtschaftliche, auch der konfessionelle Charakter eines Volkes ist für die Finanzgesinnung von Bedeutung. Man könnte gerade bei den Erbschaftssteuern der Schweiz versucht sein, die Belastungsunterschiede auf konfessionelle Verschiedenheiten zurückzuführen, sind doch die drei einzigen Kantone, die überhaupt keine Erbschaftsbesteuerung kennen — Obwalden, Schwyz und Wallis ²⁾ — ausgesprochen katholische Kantone, und besitzen doch von den acht Kantonen, die die direkten Nachkommen fiskalisch

¹⁾ Das Wort Finanzgesinnung wird hier in dem von Prof. E. Grossmann formulierten Sinn verstanden, als «Geist, aus dem heraus der öffentliche Haushalt einer Epoche gestaltet worden ist». (Die Finanzgesinnung des Schweizer Volkes, Zeitschrift für Schweiz. Statistik und Volkswirtschaft 1930, S. 165.) Dieser Aufsatz ist als kleiner Beitrag zu den von Prof. Grossmann angeregten Studien über die Finanzgesinnung gedacht.

²⁾ Wallis erhebt einen «Aktenstempel» beim Eigentumswechsel von 4 Promille.

nicht belasten, die meisten — nämlich sechs — eine mehrheitlich katholische Bevölkerung: Luzern (das die Deszendenzbesteuerung lediglich den Gemeinden als fakultative Steuer überlässt), Uri, Zug, Freiburg, Solothurn und Appenzell I.-Rh. Auch der allerdings ziemlich rohe Vergleich der Kopfquoten zeigt beträchtliche Unterschiede zwischen den katholischen und protestantischen Kantonen:

Die Steuereinnahmen aus Erbschaftssteuern (Mittel 1930/33) pro Kopf der Bevölkerung in protestantischen und katholischen Kantonen

1 Katholische Kantone			Protestantische Kantone		
Kantone	Protestanten in ‰	Kopfquote	Kantone	Protestanten in ‰	Kopfquote
Nidwalden	29	0,7	Appenzell A.-Rh.	874	2,8
Wallis	34	—	Bern	860	4,8
Obwalden	39	—	Neuenburg	835	5,5
Appenzell I.-Rh.	45	0,3	Waadt	820	13,3
Tessin	51	5,2	Schaffhausen	775	4,7
Uri	54	0,9	Baselland	750	1,9
Schwyz	55	—	Zürich	742	2,2
Luzern	126	4,4	Glarus	679	8,9
Freiburg	134	2,5	Thurgau	666	1,3
Zug	146	2,1	Baselstadt	630	13,6
Solothurn	386	1,7	Aargau	572	2,6
St. Gallen	399	2,7	Genf	519	23,3
			Graubünden	513	2,5

Von einigen Ausnahmen abgesehen, sind die Kopfquoten in den katholischen Kantonen niedriger. Ähnliche Unterschiede zeigen auch die im Anhang beigefügten Tabellen über die Belastung der einzelnen Erbportionen.

So scheint es denn, dass die Abneigung des Katholizismus gegen jede stärkere steuerliche Belastung der Vermögen, wie dies z. B. in den Sozialen Rundschreiben Leos XIII. und Pius' XI. zum Ausdruck kommt ¹⁾, in der Erbschaftssteuergesetzgebung der schweizerischen katholischen Kantone ihre Spuren hinterlassen hat. Auch der im Katholizismus noch relativ stark vorhandene Sinn für die Familienzusammengehörigkeit lässt auf die Ablehnung der fiskalischen Erfassung des Erbübergangs, zum mindesten bei den nächsten Verwandten, schliessen. Und dennoch dürfen die festgestellten Unterschiede nicht allein auf konfessionelle Verschiedenheiten zurückgeführt werden, denn die Gegenüberstellung von katholischen und protestantischen Kantonen trägt

¹⁾ So steht z. B. in der Encyclica Quadragesimo anno: «Das naturgegebene Recht auf Sondereigentum, eingeschlossen das Erbrecht, muss immer unberührt und unverletzt bleiben, da der Staat es zu entziehen keine Macht hat... Darum hatte schon Leo XIII. betont, der Staat dürfe das Vermögen seiner Bürger nicht durch steuerliche Überlastung aufzehren.» (Gundlach: Die sozialen Rundschreiben Leos XIII. und Pius' XI., 2. Aufl., Paderborn 1933, S. 93.)

bekanntlich in der Schweiz, da sie sich in grossen 'Zügen mit der Gegenüberstellung von ländlichen und industriellen Kantonen deckt.

Die katholischen Kantone unterscheiden sich in ihrer wirtschaftlichen Struktur sehr deutlich von den meisten protestantischen. Sie haben fast alle den Agrarcharakter noch recht ausgeprägt bewahrt. Das Verhältnis der in der Urproduktion Beschäftigten zu der Gesamtzahl der Berufstätigen steht nur in drei katholischen Kantonen unter dem Landesdurchschnitt: in Zug, Solothurn und St. Gallen, drei Kantone, die eine recht ansehnliche Zahl von Protestanten aufweisen, und von denen St. Gallen zu den gemischtkonfessionellen Kantonen zu zählen ist. Werden diese mehr industriellen Kantone ausgeschieden und nur die übrigen katholischen mit den protestantischen Agrarkantonen verglichen, so zeigen sich immer noch recht deutliche Unterschiede, die erheblich grösser sind als diejenigen zwischen ländlichen und städtisch-protestantischen Kantonen, wobei jedoch beachtet werden muss, dass in den katholischen Agrarkantonen ein weit grösserer Teil der Berufstätigen in der landwirtschaftlichen Produktion beschäftigt ist. 1930 arbeiteten von tausend Berufstätigen der ganzen Schweiz 217 in der Urproduktion. Werden mit dieser Zahl die ländlichen von den gewerblichen Kantonen unterschieden, so kommt man zu folgender Gegenüberstellung:

Erbschaftsteuerbelastung nach Konfession und Agrarbevölkerung

2 Katholische Kantone				Protestantische Kantone			
Kantone	Berufstätige in der Landwirtschaft in ‰	Kopfquote Mittel 1930/33	Belastung eines Deszendenten % ¹⁾	Kantone	Berufstätige in der Landwirtschaft in ‰	Kopfquote Mittel 1930/33	Belastung eines Deszendenten % ¹⁾
1. Landwirtschaftliche Kantone				1. Landwirtschaftliche Kantone			
Wallis	523	—	—	Graubünden	354	2,5	2,2
Freiburg	451	2,5	—	Thurgau	276	1,3	—
Obwalden	398	—	—	Bern	253	4,8	1,0
Uri	396	0,9	—	Waadt	237	13,3	2,4
Nidwalden	342	0,7	0,3	Aargau	223	2,6	1,2
Tessin	323	5,2	2,0	Schaffhausen	222	4,7	1,0
Appenzell I.-Rh.	322	0,3	—	2. Gewerbliche Kantone			
Schwyz	318	—	—	Appenzell A.-Rh.	172	2,8	1,3
Luzern	303	4,4	1,4	Baselland	164	1,9	1,0
2. Gewerbliche Kantone				Glarus	141	8,9	1,2
Zug	210	2,1	—	Neuenburg	115	5,5	1,9
St. Gallen	200	2,7	1,1	Zürich	111	2,2	0,8
Solothurn	155	1,7	—	Genf	60	23,3	2,9
				Baselstadt	13	13,6	2,3

¹⁾ Erbanfall Fr. 50 000. — Kantons- und Gemeindesteuern am Kantonshauptort.

Es ist leicht verständlich, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse einen starken Einfluss auf die Erbschaftsteuergesetzgebung ausüben, wird doch die

Besteuerung des Erbüberganges auch von den Bauern heftig bekämpft, und zwar teilweise aus den gleichen Gründen, die in katholischen Kreisen verfochten werden. Der Familiensinn und die Liebe zu dem von den Vorfahren übernommenen Boden sind im Bauerntum naturgemäss noch recht stark verwurzelt. Zudem bereiten die Erbschaftssteuern häufig — besonders dort, wo sie innert kurzer Zeit fällig sind — den ländlichen Grundbesitzern besondere Unannehmlichkeiten, indem sie die meist sowieso schon entstehenden Zahlungsschwierigkeiten beim Erbübergang noch vergrössern. In einigen Agrarkantonen ist zwar die Belastung recht hoch, so vor allem in der Waadt und im Tessin, in zwei romanischen Kantonen, auf die weiter unten noch eingetreten werden wird. Sehr niedrig ist die Steuerlast natürlich dort, wo die katholische und die bäuerliche Opposition zusammentreffen.

Doch es darf nicht unbeachtet bleiben, dass die ländlichen Kantone oft an Stelle der Erbschaftssteuern «Ersatzsteuern» besitzen. Diese Rolle spielen einerseits die Handänderungssteuern, die in manchen Kantonen auch beim Eigentumswechsel infolge Todesfalls erhoben werden (im Wallis steht an dieser Stelle der Aktenstempel), andererseits die Vermögenssteuern, die allerdings nicht eine fiskalische Erfassung der mit der Erbschaft zusammenhängenden «Bereicherung» darstellen, aber ebenso wie die Erbschaftssteuern das Vermögen belasten und deshalb in einem gewissen Sinn an ihre Stelle treten können. In den Kantonen, die hohe Vermögenssteuern besitzen, sind die Erbschaftssteuern natürlich schwerer tragbar als in jenen, die das Vermögen nur mit geringen Sätzen belasten. Der Vergleich der Vermögenssteuern zeigt tatsächlich zwischen ländlichen und gewerblichen Kantonen recht ansehnliche Unterschiede. (Leider kann nur die gesetzliche Steuerbelastung und nicht die mit Berücksichtigung der Steuerhinterziehung und Steuertaxation tatsächliche Belastung miteinander verglichen werden!)

Das Bild ist nicht ganz einheitlich. Doch in der Mehrheit der gewerblichen Kantone steht die Belastung unter dem Landesdurchschnitt, während die Landesteile, die eine grössere Bauernbevölkerung besitzen, höhere Zahlen aufweisen. Die drei Grossstädte: Zürich, Basel und Genf, besteuern das Vermögen sehr niedrig. Es wäre jedoch falsch, diese Tatsache nur durch die höheren Erbschaftssteuern zu erklären, sondern es darf nicht übersehen werden, dass in diesen Kantonen zusammen mit noch einigen andern, die sich in obenstehender Tabelle durch eine niedrige Belastung des Vermögens auszeichnen, die Vermögenssteuer nur die Rolle der Ergänzung zur allgemeinen Einkommenssteuer spielt, im Gegensatz zu den meisten ländlichen Kantonen, die noch Anhänger des alten schweizerischen Steuersystems sind, in dem die Vermögenssteuer die Hauptsteuer ist und die Erwerbssteuer den Vermögensertrag nicht belastet.

Man sollte glauben, dass eine Erbschaftsteuergesetzgebung, die sich bei der Tariffestsetzung das Ziel setzt, die Familienzusammengehörigkeit zu berücksichtigen, sich bemühen wird, möglichst grosse Abstufungen nach den Verwandtschaftsgraden aufzustellen. Es ist nun recht interessant, dass die Gegenüberstellung von städtischen und ländlichen Kantonen hier keine ausgeprägten Merkmale aufweist. Die Unterschiede zwischen näherer

Die Steuerbelastung (Kanton und Gemeinde) durch Vermögens- und Erbschaftssteuern 1935

3 Kantonshauptorte (geordnet nach dem Prozentsatz der Berufstätigen in der Landwirtschaft)	Vermögenssteuerbelastung			Erbschaftsteuerbelastung eines Deszendenten		
	Vermögen Fr.			Erbanfall (bzw. Nachlass) Fr.		
	50 000	100 000	500 000	50 000	100 000	500 000
	Steuerleistung in ‰			Steuerleistung in ‰		
1. Landwirtschaftliche Kantone						
Sitten	7,2	7,6	9,0	—	—	—
Freiburg	8,0	9,5	11,2	—	—	—
Sarnen	7,2	7,4	8,1	—	—	—
Altdorf	6,5	7,3	10,6	—	—	—
Chur	6,1	6,6	11,5	2,2 ¹⁾	2,9 ¹⁾	6,0 ¹⁾
Stans	8,3	8,6	9,2	0,3	0,3	0,3
Bellinzona	9,9	10,1	12,4	2,0	2,5	4,0
Appenzell	11,8	12,9	15,2	—	—	—
Schwyz	10,4	10,4	10,3	—	—	—
Luzern	5,4	6,4	9,3	1,4	1,5	1,9
Frauenfeld	7,6	8,3	13,5	—	—	—
Bern	6,6	7,1	9,1	1,0	1,1	1,9
Lausanne	3,1	5,2	11,4	2,4	3,3	5,5
Aarau	6,7	7,4	9,1	1,2	1,6	4,3
Schaffhausen	7,3	8,3	11,7	1,0	1,3	1,9
2. Gewerbliche Kantone						
Zug	8,4	8,3	8,6	—	—	—
St. Gallen	11,9	11,8	12,3	1,1	1,7	2,9
Herisau	12,4	13,0	14,1	1,3	1,4	3,0
Liestal	6,4	7,2	10,8	1,0	1,3	1,9
Solothurn	4,3	6,6	12,3	—	—	—
Glarus	9,2	9,0	10,1	1,2	1,3	1,9
Neuenburg	6,9	8,1	11,6	1,9 ²⁾	2,4 ²⁾	3,7 ²⁾
Zürich	4,6	5,7	8,5	0,8	1,5	2,4
Genf	2,8	3,4	7,5	2,9	3,2	4,1
Basel	1,5	2,5	7,3	2,3	2,5	3,2
¹⁾ Nachlass- und Erbanfallsteuer. ²⁾ Nachlasssteuer.						

und weiterer Verwandtschaft — in der folgenden Tabelle sind Geschwister- und Neffenbesteuerung herausgegriffen worden — sind in den industriereicheren Kantonen im allgemeinen eher etwas grösser.

Die Steuerbelastung der Neffen ist in den meisten ländlichen Kantonen nicht einmal das 1½fache derjenigen der Geschwister. Diese schwachen Abstufungen scheinen damit zusammenzuhängen, dass auf dem Lande der Familienbegriff ein weiterer ist, d. h. dass die entfernteren Verwandten sich noch besser kennen, stärker mit allen Familienangehörigen verbunden sind. Doch die Abstufungen zwischen den entfernteren Verwandten und den Nichtverwandten sind im Vergleich zu den gewerblichen Kantonen in den ländlichen grösser.

Die Steuerbelastung (Kantone und Gemeinden) durch Erbanfallsteuern nach Verwandtschaftsgraden

4 Landwirtschaftliche Kantone				Gewerbliche Kantone			
Kantonshauptorte	Erbfall Fr. 50 000			Kantonshauptorte	Erbfall Fr. 50 000		
	Ge- schwister	Neffen	Nichtver- wandte		Ge- schwister	Neffen	Nichtver- wandte
	Steuerleistung in %				Steuerleistung in %		
Freiburg	7,5	11,2	37,5	Schaffhausen	3,9	6,4	25,8
Altdorf	4,2	5,6	21,0	Zug	2,2	4,4	22,0
Chur	6,0	6,0	18,0	St. Gallen	6,0	12,0	18,0
Stans	1,0	1,0	2,5	Herisau	6,6	9,9	13,2
Bellinzona	7,0	9,0	25,0	Liestal	6,8	11,2	22,5
Appenzell	2,0	2,0	10,0	Solothurn	6,0	9,0	24,0
Luzern	8,4	8,4	28,0	Glarus	4,2	8,4	19,6
Frauenfeld	4,0	6,0	12,0	Neuenburg	7,2	9,6	30,0
Bern	6,8	11,2	16,9	Zürich	5,9	12,8	16,0
Lausanne	14,0	21,0	42,0	Genf	13,7	16,9	35,5
Aarau	6,0	8,0	15,0	Basel	6,9	11,5	20,7

Der Familiensinn der Bauern äussert sich also nicht in einer ausgeprägten Differenzierung nach den Verwandtschaftsgraden, wohl aber in einer deutlicheren Unterscheidung zwischen Verwandten und Nichtverwandten. Die Unterschiede zwischen ländlichen und städtischen Kantonen sind übrigens in diesem Punkt nicht sehr bedeutend; auf beiden Seiten gibt es manche Ausnahmen.

Auch zwischen den einzelnen Landesteilen lassen sich bei den Erbschaftssteuern recht interessante Vergleiche feststellen. Die Steuersätze sind z. B. in den romanischen Kantonen, einschliesslich des Tessins, bedeutend höher als in den deutschschweizerischen. Diese Tendenz zeigt sich besonders ausgeprägt, wenn die gemischtsprachigen Kantone — Wallis und Freiburg — ausgeschieden werden. Aus allen angeführten Zahlen gehen die hohen Steuerlasten der romanischen Kantone hervor. Die Erbschaftssteuern spielen in ihrem Steuersystem eine recht grosse Rolle. Werden die kantonalen Einnahmen aus den Erbschaftssteuern verglichen mit den gesamten Steuereinnahmen der Kantone, so ergeben sich in den romanischen Kantonen ziemlich hohe Prozentzahlen, die nur von wenigen deutschschweizerischen Kantonen überschritten werden.

Der Vergleich der Vermögenssteuern (vgl. Tabelle 3) zeigt ein ganz anderes Bild. Dort sind es in erster Linie einige welsche Kantone — Genf und Waadt —, die sich durch eine recht niedrige, stark unter dem Landesdurchschnitt stehende Belastung kennzeichnen. Teilweise ist dies, wenigstens bei Genf, auf die Bedeutung der allgemeinen Einkommenssteuern zurückzuführen; teilweise jedoch auch auf den ausländischen Einfluss, d. h. auf die Anlehnung an die berühmte englische «lump-sum-theory», die Auffassung, dass das Vermögen nicht durch

**Die Steuerbelastung durch Erbschaftssteuern (Kantone und Gemeinden) in den
Kantonshauptorten nach Verwandtschaftsgraden**

5 Kantonshauptorte (geordnet nach dem Prozentsatz der Berufstätigen in der Landwirtschaft)	Steuerbelastung bei einem Erbanfall von Fr. 50 000				
	Geschwister in %	Neffen in %	Nicht- verwandte in %	Neffenbesteuerung in % der Geschwister- besteuerung	Nichtverwandten- besteuerung in % der Neffen- besteuerung
1. Landwirtschaftliche Kantone					
Freiburg	7,5	11,2	37,5	149	335
Altdorf	4,2	5,6	21,0	133	375
Chur	7,0	7,0	19,0	100	271
Stans	1,0	1,0	2,5	100	250
Bellinzona	7,0	9,0	25,0	129	278
Appenzell	2,0	2,0	10,0	100	500
Luzern	8,4	8,4	28,0	100	333
Frauenfeld	5,0	7,5	15,0	150	200
Bern	6,8	11,2	16,9	165	151
Lausanne	14,0	21,0	42,0	150	200
Aarau	6,0	8,0	15,0	133	188
Schaffhausen	3,9	6,4	25,8	164	403
2. Gewerbliche Kantone					
Zug	2,2	4,4	22,0	200	500
St. Gallen	6,0	12,0	18,0	200	150
Herisau	6,6	9,9	13,2	150	133
Liestal	6,8	11,2	22,5	165	201
Solothurn	6,0	9,0	24,0	150	267
Glarus	4,2	8,4	19,6	200	233
Neuenburg	9,2	11,6	32,0	126	276
Zürich	5,9	12,8	16,0	217	125
Genf	13,7	16,9	35,5	124	210
Baselstadt	6,9	11,5	20,7	167	180

eine jährliche Vermögenssteuer, sondern besser durch eine einmalige, beim Tod zu erhebende Abgabe belastet werden soll. Allerdings wird dieses Prinzip in den welschen Kantonen nicht rein verwirklicht; es geschieht dies nicht, wie in England, folgerichtig in einer Nachlasssteuer, sondern in der Erbanfallsteuer.

Eine Nachlasssteuer besteht ausser in Graubünden, wo die Erbanfallsteuer den Gemeinden überlassen ist, nur in Neuenburg. Dort steht sie ähnlich wie in Frankreich neben der Erbanfallsteuer. Vermutlich hat sie die Aufgabe, die wiederholt vergebens versuchte Deszendenzbesteuerung zu ersetzen. In neuerer Zeit tritt nun in der Neuenburger Nachlasssteuer ein typisch französischer Zug hervor. Die Berücksichtigung der Kinderzahl des Erblassers wurde durch die Gesetzesnovelle von 1935 eingeführt. Es ist dies das erste schweizerische Gesetz, das dieses Prinzip enthält. Für jedes Kindes- und jeden Gatten-erbteil sind Fr. 2000 steuerfrei. Dieser Abzug ist sehr klein; er wird niemals eine bevölkerungspolitische Wirkung — wie sie in Frankreich beabsichtigt

ist — erzielen können. Die prozentuale Belastung ermässigt sich nur bei kleineren Nachlässen in nennenswertem Masse.

Die Berücksichtigung der Kinderzahl in der Neuenburger Nachlasssteuer

6 Kinderzahl	Nachlass Fr.							
	20 000		50 000		100 000		500 000	
	Steuerleistung							
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
0.	360	1,8	960	1,9	2450	2,4	18 675	3,7
1.	320	1,6	920	1,8	2400	2,4	18 600	3,7
2.	280	1,4	880	1,7	2350	2,4	18 525	3,7
3.	240	1,2	840	1,7	2300	2,3	18 450	3,7
4.	125	0,6	800	1,6	2250	2,2	18 375	3,7
5.	100	0,5	760	1,5	2200	2,2	18 300	3,7

Die Familienverhältnisse berücksichtigen auch jene Steuergesetze, die bei der Belastung des Ehegatten zwischen Ehegatten mit und Ehegatten ohne Kinder unterscheiden, was in folgenden Kantonen zutrifft:

Steuerbelastung der Ehegatten mit und ohne Kinder

7 Kantone	Erbanfall Fr. 50 000			
	Ehegatten ohne Kinder		Ehegatten mit Kindern	
	Steuerleistung			
	Fr.	%	Fr.	%
Bern	1125	2,2	500	1,0
Nidwalden	1250	2,5	150	0,3
Solothurn	3000	6,0	—	—
Baselland	1125	2,2	500	1,0
St. Gallen	1120	2,2	560	1,1
Thurgau	2500	5,0	—	—
Waadt	3816	7,6	1908	3,8
Neuenburg	1800	3,6	—	—
Genf	5590	11,2	1448	2,9

Neben einigen deutschschweizerischen Kantonen fallen die drei welschen: Waadt, Neuenburg und Genf, auf. Auch hier macht sich das französische Prinzip geltend, das Bestreben, die individuellen Familienverhältnisse zu beachten.

In der deutschen Schweiz ist dieses Ziel weniger ausgeprägt zu finden. Dagegen wird dort die finanzielle Leistungsfähigkeit stärker berücksichtigt. Auch zwischen den Erbschaftssteuergesetzen von Deutschland und Frankreich lassen sich in groben Zügen ähnliche Unterschiede aufzeigen. Diese Tendenzen äussern sich zwar in den schweizerischen Kantonen bei der Festsetzung der Steueransätze nur sehr undeutlich (der Kanton Aargau mit seiner stark pro-

gressiven Tarifgestaltung nach der Höhe der Erbanfälle könnte z. B. als typisch deutschschweizerisch bezeichnet werden wohl) aber recht anschaulich in einigen Nebenbestimmungen. Der Einfluss Deutschlands kommt vor allem darin zum Ausdruck, dass einige Kantone das deutsche Gesetz von 1919 nachahmten, das ein neues Prinzip in die Erbschaftssteuergesetzgebung einführte, nämlich die Bemessung der Steuer nach dem vor der Erbschaft schon vorhandenen Vermögen des Erben. In Baselstadt, in Aargau und in der Gemeinde Chur werden in dieser Weise Zuschläge bei grösserem Vermögensbesitz erhoben, was deshalb recht interessant ist, weil die beiden einzigen Grossstaaten — Deutschland und Italien —, die mit dieser Klausel den Gedanken der Bereicherungssteuer noch deutlicher zum Ausdruck brachten, seit einigen Jahren diese Staffelung wieder fallen liessen. Übrigens versuchte man in der Nachkriegszeit auch in dem in der Erbschaftssteuergesetzgebung recht stark französisch orientierten Kanton Neuenburg das gleiche Bemessungsprinzip einzuführen. Der Entwurf fand jedoch keine Zustimmung. In etwas anderer Form ist der Gedanke hingegen auch in Luzern verwirklicht, nämlich in der Bestimmung, dass steuerfreie Abzüge nur bei einem schon vorhandenen Vermögen, das Fr. 10 000 nicht übersteigt, und bei einem Höchsterwerb von Fr. 4000 gestattet sind.

Der deutsche Einfluss macht sich noch in einem weitem etwas veralteten Steuerprinzip geltend. Einige Kantone — es sind wiederum nur deutschschweizerische — scheinen sich in der Steuergesetzgebung an das alte alemannische Recht anzulehnen, das durch die starke Familiengebundenheit des Vermögens gekennzeichnet war. Erbschaften, die den gesetzlichen Erbteil übersteigen, werden mit höheren Sätzen belastet als das Intestaterbe ¹⁾, ein Prinzip, das übrigens in der heutigen deutschen Gesetzgebung nicht mehr zu finden ist. Zürich, Nidwalden, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen und Thurgau besteuern noch nach diesem Grundsatz. In St. Gallen geschieht dies in einer besonderen Vermächtnissteuer. Auch der Kanton Freiburg macht eine ähnliche Differenzierung. Dort wird der höhere Steuersatz allerdings nur angewendet, wenn eine Begünstigung zum Nachteil eines Verwandten gleichen oder näheren Grades vorliegt.

II.

Kann in dieser Weise in manchen Punkten der ausländische Einfluss nicht gelegnet werden, so darf man doch nicht übersehen, dass die schweizerischen Erbschaftssteuern auch durchaus charakteristische Züge tragen, in denen sich recht deutlich einige typische Seiten des schweizerischen Charakters zeigen.

Zweifellos ist die geringe Belastung des Besitzwechsels beim Todesfall der stark verwurzelten Eigentumsliebe der Schweizer zuzuschreiben. Diese muss teilweise auf konfessionelle und wirtschaftliche Momente zurückgeführt

¹⁾ Auch F. Baumgartner führt diesen Grundsatz auf das alemannische Recht zurück. (Die Entwicklung des Erbschaftsteuerrechts, insbesondere der Deszendentenbesteuerung in der Schweiz seit dem Weltkrieg, Artikel im Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, 14. Jahrg., S. 12.)

werden; doch sie ist auch als eigentliches Charakteristikum der Schweizer, als Ausdruck des recht einflussreichen mittelständischen Geistes, anzusprechen. Denn es sind ja nicht nur die katholischen und ländlichen Kantone, die niedrige Ansätze besitzen; ausser in Waadt, Genf und Basel besteht in allen Kantonen eine ziemlich mässige Belastung. Ein recht auffallendes Beispiel für die verbreitete Opposition gegen die Besteuerung des Erbübergangs ist der protestantische und zudem stark industrielle Kanton Zürich. Hier haben sich nicht nur die Bauern jahrzehntelang in den wiederholten Abstimmungen gegen die Deszendenzbesteuerung gewehrt, sondern die oppositionelle Stimmung war auch in anderen Gesellschaftskreisen vorhanden. Sie wurde vermutlich auch von manchen Industriearbeitern unterstützt. Die meisten, die ein kleines Vermögen besitzen oder wenigstens eine Hoffnung auf eine Erbschaft hegen, wehren sich gegen diese Form der Vermögensbelastung. So ist es denn verständlich, dass in einem demokratischen Land, dessen Nationalvermögen relativ wenig konzentriert ist, die Erbschaftssteuern nur mit grosser Mühe eingeführt werden können.

Trotz Industrialisierung und trotz Bevölkerungsrückgang ist der Familiensinn in der Schweiz noch recht deutlich erhalten geblieben. Dies drückt sich z. B. darin aus, dass in manchen Kantonen die nächsten Verwandten — die Deszendenz, die Ehegatten und die Eltern — nicht besteuert werden. Es scheint den Steuerzahlern im allgemeinen nicht recht ersichtlich zu sein, warum beim Erbübergang Abgaben erhoben werden sollen. Eine Bereicherungssteuer (die Erbschaftssteuern sind in der Schweiz fast alle als solche konstruiert) wird nicht als berechtigt empfunden; meistens wird der Erbübergang als etwas Selbstverständliches, nicht als eine Bereicherung betrachtet. Nur dort wird eine Erbschaft so bezeichnet, wo kein gesetzliches Erbrecht vorhanden ist. Man denkt dabei meist nur an den sensationellen Erbanfall aus dem Nachlass einer reichen, «unbekannten amerikanischen Tante».

Zudem äussert sich in der schweizerischen Erbschaftssteuergesetzgebung ein gewisser konservativer Geist. Einige Kantone schreckten allerdings nicht vor einschneidenden Neuerungen zurück. In der Nachkriegszeit wurden manche Änderungen durchgeführt. Doch im allgemeinen zeigt sich bei den Erbschaftssteuern in besonders starker Weise ein zähes Festhalten an alten, längst veralteten Steuergesetzen. In mehreren Kantonen wurden die Gesetze seit der Vorkriegszeit nicht mehr revidiert. Das solothurnische Gesetz stammt aus dem Jahre 1848. Auch dort, wo Gesetzesnovellen stattfanden, enthielten diese häufig nur eine gleichmässige prozentuale Erhöhung der Steuertarife, Zuschläge zu den bisherigen Sätzen, nicht tiefgreifende Neuerungen.

Im übrigen drückt sich auch die demokratische Grundhaltung der Schweizer aus, beispielsweise in der geringen Differenzierung der Steuersätze. Unter dem Prinzip der Gleichheit wird noch sehr oft nur Proportionalität verstanden. Die Progression nach der Höhe des Erbanfalls ist relativ wenig ausgebaut. In vier Kantonen, nämlich in Nidwalden, Freiburg, Appenzell I.-Rh. und in Neuenburg, trägt die Erbschaftsteuer noch einen durchaus verkehrssteuerartigen Charakter. In anderen Kantonen ist die Progression völlig un-

zureichend. Die Spannen zwischen den tiefsten und den höchsten Sätzen sind im Vergleich zum Ausland recht bescheiden. Die demokratischen Ideale der Gleichheit und Allgemeinheit zeigen sich auch in der Kleinheit der Steuerbefreiungen. Manche Gesetzgebungen der Kantone stellen darüber überhaupt keine Bestimmungen auf, so dass schon die kleinsten Erbschaften versteuert werden müssen.

Zudem äussert sich der demokratische Geist auch in der charakteristischen, sich gegen jede Zentralisation wehrenden Eigenmächtigkeit der Schweizer, der im Ausbau der Erbschaftssteuern ebenfalls zur Geltung kommt. Der föderalistische Zug drückt sich nicht nur in dem hartnäckigen Widerstand der Kantone gegen die Pläne einer Bundeserbschaftsteuer aus, sondern auch in den noch bestehenden Gemeindesteuern. In einer ganzen Reihe von Kantonen können die Gemeinden Erbschaftssteuern erheben. Allerdings hat nur Graubünden den Gemeinden auf diesem Gebiet gar keine Beschränkungen auferlegt. Freiburg und Waadt erlauben ihren Gemeinden die Festsetzung von Zuschlägen zu den Staatssteuern. Neuenburg kennt obligatorische Kommunalsteuern, deren Höhe das Staatsgesetz vorschreibt, und der Kanton Luzern überlässt den Gemeinden lediglich die Deszendenzbesteuerung als fakultative Steuer, deren Höchstsatz jedoch durch das kantonale Gesetz bestimmt ist. Dieser Föderalismus in der Erbschaftssteuergesetzgebung hat recht grosse Nachteile. Der weitere Ausbau der Erbschaftssteuern wird zweifellos dadurch gehemmt. Je kleiner das Steuergebiet, desto schwankender sind die Erträge. Für einen kleinen Finanzhaushalt hat diese Tatsache natürlich recht unangenehme Folgen. Deshalb sind nicht nur die verschiedenen Arten von kommunalen Erbschaftssteuern, sondern auch die noch vielfach verbreiteten Anteile der Gemeinden an den Staatssteuern zu verwerfen.

Die Finanzgesinnung der Schweizer scheint einen grosszügigeren Ausbau der Erbschaftssteuern zu verhindern. Hemmend wirken der konservative Geist, der Föderalismus im Finanzausgleich, die zähe Eigentumsliebe, der verwurzelte Familiensinn. Hemmend wirken auch die kleinen Steuerbefreiungen, die geringen Abstufungen der Sätze, die relativ hohen Belastungen der kleinsten Erbschaften; die oppositionellen Kreise vermehren sich dadurch zweifellos.

Und doch mehren sich in letzter Zeit mit Recht die Stimmen, die auf diese unausgenützte Steuerquelle hinweisen und verlangen, dass in der heutigen Epoche der Finanznot die bestehenden Lücken berücksichtigt werden. Da und dort sind in der Tat auch in den letzten Jahren die Erbschaftssteuern schon beträchtlich erhöht worden; vor einigen Monaten erklärte sich nun endlich auch im Kanton Zürich das Volk mit der Deszendenzbesteuerung einverstanden.

Die Unausgenützteheit dieser Steuerquelle zeigt sich übrigens nicht nur in den ziemlich niedrigen Ansätzen und in der noch weit verbreiteten Nichtbesteuerung der Deszendenz, sondern sie hängt auch aufs engste mit dem Taxationsproblem zusammen. Auch hier bestehen noch manche Rückständigkeiten. Einige Kantone kennen nicht einmal die amtliche Inventarisation (Uri, Nidwalden, Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Thurgau). Von der Öffnung des Bankheimnisses zum Zwecke der Erbschaftsbesteuerung,

wie dies z. B. in England, in Italien und in dem sonst gegen jeden staatlichen Eingriff feindlichen Frankreich besteht, ist die Schweiz noch weit entfernt.

Die Belastung des Erbübergangs wird auch deshalb in Zukunft vermutlich im Finanzsystem der Schweiz ein grösseres Gewicht einnehmen, weil die Erbschaftssteuer eine technisch leicht durchführbare Form der Vermögensbesteuerung ist. Wer weiss, wie leicht sich das mobile Kapital der Besteuerung entziehen kann, wird diese Vorzüge der Erbschaftssteuer begrüessen. Dies ist auch der Grund, weshalb die Erbschaftssteuern im englischen Steuersystem eine so hervorragende Rolle spielen.

Die Erbschaftssteuer wird wahrscheinlich auch in der Schweiz die Vermögenssteuern in stärkerem Masse zu ergänzen und teilweise zu ersetzen haben. Alle Neuerungen setzen sich in der Schweiz nur langsam durch. Vielleicht wird jedoch die heutige Finanznot dazu zwingen, dass der Ausbau der Erbschaftssteuern etwas rascher, als dies sonst der Fall gewesen wäre, vor sich geht.

Tabelle I

Steuerbelastung eines Deszendenten

	I. Steuerleistung bei Erbanfällen von Fr.							
	20 000		50 000		100 000		500 000	
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
1. Kantone:								
Zürich	—	—	400	0,8	1500	1,5	11 900	2,4
Bern	150	0,8	500	1,0	1125	1,1	9 500	1,9
Luzern	—	—	—	—	—	—	—	—
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	60	0,3	150	0,3	300	0,3	1 500	0,3
Glarus	200	1,0	600	1,2	1300	1,3	9 500	1,9
Zug	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	—	—	—	—	—	—	—	—
Solothurn	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselstadt	460	2,3	1150	2,3	2530	2,5	16 100	3,2
Baselland	150	0,8	500	1,0	1125	1,1	9 500	1,9
Schaffhausen	108	0,5	498	1,0	1348	1,3	9 348	1,9
Appenzel A.-Rh..	240	1,2	660	1,3	1440	1,4	15 000	3,0
Appenzel I.-Rh..	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	110	0,6	560	1,1	1710	1,7	14 700	2,9
Graubünden	—	—	—	—	—	—	—	—
Aargau	—	—	600	1,2	1600	1,6	21 600	4,3
Thurgau	—	—	—	—	—	—	—	—
Tessin	300	1,5	1000	2,0	2500	2,5	20 000	4,0
Waadt	160	0,8	820	1,6	2180	2,2	18 580	3,7
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—
Genf	548	2,7	1448	2,9	3198	3,2	20 698	4,1
2. Gemeinden:								
Luzern	220	1,1	700	1,4	1500	1,5	9 500	1,9
Freiburg	—	—	—	—	—	—	—	—
Chur	200	1,0	600	1,2	1400	1,4	10 000	2,0
Lausanne	80	0,4	410	0,8	1090	1,1	9 290	1,8
Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—
Kantone:				II. Nachlasssteuern				
Graubünden	200	1,0	500	1,0	1500	1,5	20 000	4,0
Neuenburg ¹⁾	360	1,8	960	1,9	2450	2,4	18 675	3,7

1) Wenn ein Kind vorhanden.

Tabelle II

Steuerbelastung eines Ehegatten ohne Kinder

	I. Steuerleistung bei Erbanfällen von Fr.								
	20 000		50 000		100 000		500 000		
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	
1. Kantone:									
Zürich	—	—	—	—	—	—	—	—	
Bern	300	1,5	1125	2,2	2 750	2,8	18 750	3,8	
Luzern	—	—	—	—	—	—	—	—	
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	
Nidwalden	500	2,5	1250	2,5	2 500	2,5	12 500	2,5	
Glarus	200	1,0	600	1,2	1 300	1,3	9 500	1,9	
Zug	200	1,0	550	1,1	1 200	1,2	12 500	2,5	
Freiburg	900	4,5	2250	4,5	4 500	4,5	22 500	4,5	
Solothurn	900	4,5	3000	6,0	6 000	6,0	30 000	6,0	
Baselstadt	460	2,3	1150	2,3	2 530	2,5	16 100	3,2	
Baselland	300	1,5	1125	2,2	2 750	2,8	18 750	3,8	
Schaffhausen	108	0,5	498	1,0	1 348	1,3	9 348	1,9	
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	
St. Gallen	220	1,1	1120	2,2	3 420	3,4	29 400	5,9	
Graubünden	—	—	—	—	—	—	—	—	
Aargau	—	—	—	—	—	—	—	—	
Thurgau	875	4,4	2500	5,0	5 000	5,0	25 000	5,0	
Tessin	400	2,0	1500	3,0	4 000	4,0	30 000	6,0	
Waadt	1296	6,5	3816	7,6	8 856	8,9	68 182	13,6	
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	
Neuenburg	720	3,6	1800	3,6	3 600	3,6	18 000	3,6	
Genf	2110	10,6	5590	11,2	11 390	11,4	63 590	12,7	
2. Gemeinden:									
Luzern	—	—	—	—	—	—	—	—	
Freiburg	600	3,0	1500	3,0	3 000	3,0	15 000	3,0	
Chur	200	1,0	600	1,2	1 400	1,4	10 000	2,0	
Lausanne	1080	5,4	3180	6,4	7 380	7,4	56 818	11,4	
Neuenburg	240	1,2	600	1,2	1 200	1,2	6 000	1,2	
Kantone:									
			II. Nachlasssteuern						
Graubünden	200	1,0	500	1,0	1 500	1,5	20 000	4,0	
Neuenburg ¹⁾	360	1,8	960	1,9	2 450	2,4	18 675	3,7	

¹⁾ Wenn ein Kind vorhanden.

Tabelle III

Steuerbelastung eines Ehegatten mit Kindern

	I. Steuerleistung bei Erbanfällen von Fr.							
	20 000		50 000		100 000		500 000	
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
1. Kantone:								
Zürich	—	—	—	—	—	—	—	—
Bern	150	0,8	500	1,0	1125	1,1	9 500	1,9
Luzern	—	—	—	—	—	—	—	—
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	60	0,3	150	0,3	300	0,3	1 500	0,3
Glarus	200	1,0	600	1,2	1300	1,3	9 500	1,9
Zug	200	1,0	550	1,1	1200	1,2	12 500	2,5
Freiburg	900	4,5	2250	4,5	4500	4,5	22 500	4,5
Solothurn	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselstadt	460	2,3	1150	2,3	2530	2,5	16 100	3,2
Baselland	150	0,8	500	1,0	1125	1,1	9 500	1,9
Schaffhausen	108	0,5	498	1,0	1348	1,3	9 348	1,9
Appenzell A.-Rh..	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh..	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	110	0,6	560	1,1	1710	1,7	14 700	2,9
Graubünden	—	—	—	—	—	—	—	—
Aargau	—	—	—	—	—	—	—	—
Thurgau	—	—	—	—	—	—	—	—
Tessin	400	2,0	1500	3,0	4000	4,0	30 000	6,0
Waadt	648	3,2	1908	3,8	4428	4,4	34 308	6,9
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—
Genf	548	2,7	1448	2,9	3198	3,2	20 698	4,1
2. Gemeinden:								
Luzern	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	600	3,0	1500	3,0	3000	3,0	15 000	3,0
Chur	200	1,0	600	1,2	1400	1,4	10 000	2,0
Lausanne	540	2,7	1590	3,2	3690	3,7	28 590	5,7
Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—
Kantone:			II. Nachlasssteuern					
Graubünden	200	1,0	500	1,0	1500	1,5	20 000	4,0
Neuenburg ¹⁾	320	1,6	920	1,8	2400	2,4	18 600	3,7

1) Wenn ein Kind vorhanden.

Tabelle IV

Steuerbelastung der Eltern

	I. Steuerleistung bei Erbanfällen von Fr.							
	20 000		50 000		100 000		500 000	
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
1. Kantone:								
Zürich	—	—	800	1,6	3000	3,0	23 800	4,8
Bern	800	4,0	2250	4,5	5500	5,5	37 500	7,5
Luzern	1320	6,6	4200	8,4	9000	9,0	57 000	11,4
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	200	1,0	500	1,0	1000	1,0	5 000	1,0
Glarus	440	2,2	1400	2,8	3800	3,8	27 000	5,4
Zug	200	1,0	550	1,1	1200	1,2	12 500	2,5
Freiburg	—	—	—	—	—	—	—	—
Solothurn	450	2,2	1500	3,0	3000	3,0	15 000	3,0
Baselstadt	920	4,6	2300	4,6	5060	5,1	32 200	6,4
Baselland	800	4,0	2250	4,5	5500	5,5	37 500	7,5
Schaffhausen	108	0,5	498	1,0	1348	1,3	9 348	1,9
Appenzell A.-Rh.	480	2,4	1320	2,6	2900	2,9	30 000	6,0
Appenzell I.-Rh.	400	2,0	1000	2,0	2000	2,0	10 000	2,0
St. Gallen	440	2,2	2240	4,5	6840	6,8	58 800	11,8
Graubünden	—	—	—	—	—	—	—	—
Aargau	400	2,0	1600	3,2	3600	3,6	31 850	6,4
Thurgau	—	—	—	—	—	—	—	—
Tessin	400	2,0	1500	3,0	4000	4,0	30 000	6,0
Waadt	648	3,2	1908	3,8	4428	4,4	34 308	6,9
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—
Genf	548	2,7	1448	2,9	3198	3,2	20 698	4,1
2. Gemeinden:								
Luzern	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	—	—	—	—	—	—	—	—
Chur	400	2,0	1200	2,4	2800	2,8	20 000	4,0
Lausanne	270	1,4	795	1,6	1845	1,8	14 295	2,8
Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—
Kantone:				II. Nachlasssteuern				
Graubünden	200	1,0	500	1,0	1500	1,5	20 000	4,0
Neuenburg ¹⁾	360	1,8	960	1,9	2450	2,4	18 675	3,7

¹⁾ Wenn ein Kind vorhanden.

Tabelle V

Steuerbelastung der Geschwister

	I. Steuerleistung bei Erbanfällen von Fr.							
	20 000		50 000		100 000		500 000	
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
1. Kantone:								
Zürich	820	4,1	2960	5,9	7 700	7,7	49 640	9,9
Bern	1200	6,0	3375	6,8	8 250	8,2	56 250	11,2
Luzern	1320	6,6	4200	8,4	9 000	9,0	57 000	11,4
Uri	660	3,3	2100	4,2	5 700	5,7	30 000	6,0
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	200	1,0	500	1,0	1 000	1,0	5 000	1,0
Glarus	660	3,3	2100	4,2	5 700	5,7	40 500	8,1
Zug	400	2,0	1100	2,2	2 400	2,4	25 000	5,0
Freiburg	900	4,5	2250	4,5	4 500	4,5	22 500	4,5
Solothurn	900	4,5	3000	6,0	6 000	6,0	30 000	6,0
Baselstadt	1380	6,9	3450	6,9	7 590	7,6	48 300	9,7
Baselland	1200	6,0	3375	6,8	8 250	8,2	56 250	11,2
Schaffhausen	677	3,4	1935	3,9	4 632	4,6	28 632	5,2
Appenzell A.-Rh..	1200	6,0	3300	6,6	7 200	7,2	75 000	15,0
Appenzell I.-Rh..	400	2,0	1000	2,0	2 000	2,0	10 000	2,0
St. Gallen	960	4,8	3000	6,0	8 000	8,0	60 000	12,0
Graubünden	—	—	—	—	—	—	—	—
Aargau	1200	6,0	3000	6,0	6 000	6,0	42 500	8,5
Thurgau	875	4,4	2500	5,0	5 000	5,0	25 000	5,0
Tessin	1200	6,0	3500	7,0	8 000	8,0	50 000	10,0
Waadt	1296	6,5	3816	7,6	8 856	8,9	68 182	13,6
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	1080	5,4	2700	5,4	5 400	5,4	27 000	5,4
Genf	2624	13,1	6831	13,7	13 844	13,8	79 844	16,0
2. Gemeinden:								
Luzern	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	600	3,0	1500	3,0	3 000	3,0	15 000	3,0
Chur	1000	5,0	3000	6,0	7 000	7,0	50 000	10,0
Lausanne	1080	5,4	3180	6,4	7 380	7,4	56 818	11,4
Neuenburg	360	1,8	900	1,8	1 800	1,8	9 000	1,8
Kantone:								
	II. Nachlasssteuern							
Graubünden	200	1,0	500	1,0	1 500	1,5	20 000	4,0
Neuenburg ¹⁾	400	2,0	1000	2,0	2 500	2,5	18 750	3,8

1) Wenn ein Kind vorhanden.

Tabelle VI

Steuerbelastung eines Onkels

	I. Steuerleistung bei Erbanfällen von Fr.							
	20 000		50 000		100 000		500 000	
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
1. Kantone:								
Zürich	2000	10,0	6 400	12,8	16 000	16,0	100 000	20,0
Bern	2000	10,0	5,625	11,2	13,750	13,8	93 750	18,8
Luzern	3300	16,5	10 500	21,0	22 500	22,5	142 500	28,5
Uri	1320	6,6	4 200	8,4	11 400	11,4	60 000	12,0
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	500	2,5	1 250	2,5	2 500	2,5	12 500	2,5
Glarus	1320	6,6	4 200	8,4	11 400	11,4	81 000	16,2
Zug	800	4,0	2 200	4,4	4 800	4,8	50 000	10,0
Freiburg	1350	6,8	3 375	6,7	6 750	6,7	33 750	6,7
Solothurn	2700	13,5	9 000	18,0	18 000	18,0	90 000	18,0
Baselstadt	2300	11,5	5 750	11,5	12 650	12,6	80 500	16,1
Baselland	2000	10,0	5 625	11,2	13 750	13,8	93 750	18,8
Schaffhausen	2256	11,3	6 450	12,9	15 440	15,4	95 440	19,1
Appenzell A.-Rh.	1800	9,0	4 950	9,9	10 800	10,8	112 500	22,5
Appenzell I.-Rh.	800	4,0	2 000	4,0	4 000	4,0	20 000	4,0
St. Gallen	1920	9,6	6 000	12,0	16 000	16,0	120 000	24,0
Graubünden	—	—	—	—	—	—	—	—
Aargau	2000	10,0	5 000	10,0	10 000	10,0	65 000	13,0
Thurgau	1680	8,4	5 000	10,0	10 000	10,0	50 000	10,0
Tessin	1600	8,0	4 500	9,0	10 000	10,0	60 000	12,0
Waadt	1728	8,6	5 088	10,4	11 808	11,8	90 000	18,0
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	1440	7,2	3 600	7,2	7 200	7,2	36 000	7,2
Genf	3267	16,3	8 464	16,9	17 127	17,1	96 327	19,3
2. Gemeinden:								
Luzern	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	900	4,5	2 250	4,5	4 500	4,5	22 500	4,5
Chur	2000	10,0	6 000	12,0	14 000	14,0	100 000	20,0
Lausanne	1440	7,2	4 240	8,5	9 840	9,8	75 000	15,0
Neuenburg	480	2,4	1 200	2,4	2 400	2,4	12 000	2,4
Kantone:								
	II. Nachlasssteuern							
Graubünden	200	1,0	500	1,0	1 500	1,5	20 000	4,0
Neuenburg ¹⁾	400	2,0	1 000	2,0	2 500	2,5	18 750	3,8

¹⁾ Wenn ein Kind vorhanden.

Tabelle VII

Steuerbelastung eines Neffen

	I. Steuerleistung bei Erbanfällen von Fr.							
	20 000		50 000		100 000		500 000	
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
1. Kantone:								
Zürich	2000	10,0	6400	12,8	16 000	16,0	100 000	20,0
Bern	2000	10,0	5625	11,2	13 750	13,8	93 750	18,8
Luzern	1320	6,6	4200	8,4	9 000	9,0	57 000	11,4
Uri	880	4,4	2800	5,6	7 600	7,6	40 000	8,0
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	200	1,0	500	1,0	1 000	1,0	5 000	1,0
Glarus	1320	6,6	4200	8,4	11 400	11,4	81 000	16,2
Zug	800	4,0	2200	4,4	4 800	4,8	50 000	10,0
Freiburg	1350	6,7	3375	6,7	6 750	6,7	33 750	6,7
Solothurn	1350	6,8	4500	9,0	9 000	9,0	45 000	9,6
Baselstadt	2300	11,5	5750	11,5	12 650	12,6	80 500	16,1
Baselland	2000	10,0	5625	11,2	13 750	13,8	93 750	18,8
Schaffhausen	1128	5,6	3225	6,4	7 720	7,7	47 720	9,5
Appenzell A.-Rh..	1800	9,0	4950	9,9	10 800	10,8	112 500	22,5
Appenzell I.-Rh..	400	2,0	1000	2,0	2 000	2,0	10 000	2,0
St. Gallen	1920	9,6	6000	12,0	16 000	16,0	120 000	24,0
Graubünden	—	—	—	—	—	—	—	—
Aargau	1600	8,0	4000	8,0	8 000	8,0	52 500	10,5
Thurgau	1312	6,6	3750	7,5	7 500	7,5	37 500	7,5
Tessin	1600	8,0	4500	9,0	10 000	10,0	60 000	12,0
Waadt	1944	9,7	5724	11,5	13 284	13,3	90 000	18,0
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	1440	7,2	3600	7,2	7 200	7,2	36 000	7,2
Genf	3267	16,3	8464	16,9	17 127	17,1	96 327	19,3
2. Gemeinden:								
Luzern	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	900	4,5	2250	4,5	4 500	4,5	22 500	4,5
Chur	1000	5,0	3000	6,0	7 000	7,0	50 000	10,0
Lausanne	1620	8,1	4770	9,5	11 070	11,1	75 000	15,0
Neuenburg	480	2,4	1200	2,4	2 400	2,4	12 000	2,4
Kantone:				II. Nachlasssteuern				
Graubünden	200	1,0	500	1,0	1 500	1,5	20 000	4,0
Neuenburg ¹⁾	400	2,0	1000	2,0	2 500	2,5	18 750	3,8

¹⁾ Wenn ein Kind vorhanden.

Tabelle VIII

Steuerbelastung der Nichtverwandten

	I. Steuerleistung bei Erbanfällen von Fr.							
	20 000		50 000		100 000		500 000	
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
I. Kantone:								
Zürich	2500	12,5	8 000	16,0	20 000	20,0	125 000	25,0
Bern	3000	15,0	8 438	16,9	20 625	20,6	140 625	28,1
Luzern	4400	22,0	14 000	28,9	30 000	30,0	190 000	38,0
Uri	3300	16,5	10 500	21,0	28 500	28,5	150 000	30,0
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	500	2,5	1 250	2,5	2 500	2,5	12 500	2,5
Glarus	3080	15,4	9 800	19,6	26 600	26,6	189 000	37,8
Zug	4000	20,0	11 000	22,0	24 000	24,0	250 000	50,0
Freiburg	4500	22,5	11 250	22,5	22 500	22,5	112 500	22,5
Solothurn	3600	18,0	12 000	24,0	24 000	24,0	120 000	24,0
Baselstadt	4140	20,7	10 350	20,7	22 770	22,8	144 900	28,9
Baselland	4000	20,0	11 250	22,5	27 500	27,5	187 500	37,5
Schaffhausen	4512	22,6	12 900	25,8	30 880	30,9	190 880	38,2
Appenzell A.-Rh.	2400	12,0	6 600	13,2	14 400	14,4	150 000	30,0
Appenzell I.-Rh.	2000	10,0	5 000	10,0	10 000	10,0	50 000	10,0
St. Gallen	2880	14,4	9 000	18,0	24 000	24,0	180 000	36,0
Graubünden	—	—	—	—	—	—	—	—
Aargau	3000	15,0	7 500	15,0	15 000	15,0	95 000	19,0
Thurgau	2625	13,1	7 500	15,0	15 000	15,0	75 000	15,0
Tessin	4400	22,0	12 500	25,0	28 000	28,0	170 000	34,0
Waadt	3888	19,4	11 448	22,9	26 568	26,6	136 364	27,3
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	4800	24,0	12 000	24,0	24 000	24,0	120 000	24,0
Genf	6880	34,4	17 770	35,5	35 920	35,9	194 320	38,8
2. Gemeinden:								
Luzern	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	3000	15,0	7 500	15,0	15 000	15,0	75 000	15,0
Chur	3000	15,0	9 000	18,0	21 000	21,0	150 000	30,0
Lausanne	3240	16,2	9 540	19,1	22 140	22,1	113 636	22,7
Neuenburg	1200	6,0	3 000	6,0	6 000	6,0	30 000	6,0
Kantone:								
II. Nachlasssteuern								
Graubünden	200	1,0	500	1,0	1 500	1,5	20 000	4,0
Neuenburg ¹⁾	400	2,0	1 000	2,0	2 500	2,5	18 750	3,8

1) Wenn ein Kind vorhanden.

Tabelle IX

Steuerbefreiung physischer Personen

	Alle Erben	Unmündige Kinder	Mündige Kinder	Dienstboten und Angestellte	Dauernd Erwerbsunfähige ¹⁾
I. Erbanfallsteuern — Steuerfreie Erbanfälle von Fr.					
1. Kantone:					
Zürich	—	20 000	20 000	3000	3 000
Bern	1000	5 000	5 000	1000	1 000
Luzern	1000 ²⁾	*	*	2000	1 000
Uri	500	*	*	2000	500
Nidwalden	—	—	—	—	—
Glarus	1000	1 000	1 000	3000	1 000
Zug	2000	*	*	2000	30 000
Freiburg	—	*	*	—	—
Solothurn	—	*	*	—	—
Baselstadt	600	3 000	3 000	3000	600
Baselland	1000	5 000	5 000	3000	3 000
Schaffhausen	200	10 000	10 000	2000	*
Appenzel A.-Rh.	300	5 000 ³⁾	300	300	300
Appenzel I.-Rh.	500	*	*	2000	500
St. Gallen	1000	10 000	10 000	2000	1 000
Aargau	—	30 000 ⁴⁾	20 000 ⁴⁾	5000 ⁴⁾	—
Thurgau	—	*	*	—	—
Tessin	200	5 000 ⁵⁾	1 000	200	200
Waadt	—	5 000	5 000	1000	—
Neuenburg	1000	*	*	2000	1 000
Genf	500	3 000	500	1000	500
2. Gemeinden:					
Luzern	—	20 000 ⁴⁾	2 000	*	20 000
Freiburg	—	*	*	—	—
Chur	1000	8 000	5 000	5000	1 000
Lausanne	—	5 000	5 000	1000	—
Neuenburg	1000	*	*	2000	1 000
II. Nachlasssteuern — Steuerfreiheit von Fr.					
Graubünden	—	5 000	5 000	—	5 000
Neuenburg ¹⁾	—	2 000	2 000	—	—

¹⁾ Es findet keine Besteuerung statt.
²⁾ Häufig sind hier «Unterstützungsbedürftige» erwähnt.
³⁾ Sofern der Erbe nicht ein Vermögen von über Fr. 10 000 oder einen Erwerb von über Fr. 4000 versteuert.
⁴⁾ Alle erwerbsunfähigen und vermögenslosen Kinder.
⁵⁾ Wenn der Steuerpflichtige selbst zur Zeit des Anfalls ein Vermögen von über Fr. 50 000 besitzt, so vermindert sich der steuerfreie Betrag um die Summe, um die sein Vermögen Fr. 50 000 übersteigt.
⁶⁾ Bis zum 14. Altersjahr.